

Bescheid erhalten - Die Einschreibung

Einschreibvoraussetzungen

Über Einschreibvoraussetzungen informieren Sie sich bitte frühzeitig bei den entsprechenden Hochschulen, da diese gegebenenfalls die Einschreibung bei einer Zulassung verhindern können. Entsprechende Hinweise finden Sie auf den Internetseiten der Hochschulen.

Fristen der Einschreibung

In Ihrem Zulassungsbescheid wird Ihnen mitgeteilt, bis wann Sie sich bei der genannten Hochschule einschreiben müssen. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder Sie überschreiten die Frist zur Annahme des Studienplatzes, wird Ihr Zulassungsbescheid unwirksam und Sie verlieren Sie den Studienplatz.

Hinweise zur Einschreibung sind entweder auf dem Zulassungsbescheid ausgedruckt oder Sie erhalten diese mit den Einschreibungsunterlagen von der Hochschule. Falls Sie Fragen zur Einschreibung haben, informieren Sie sich bitte umgehend bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule.

Bei der Einschreibung müssen Sie krankenversichert sein. Fragen hierzu kann Ihnen Ihre Krankenkasse beantworten. Hinweise hierzu finden Sie auch in einem "Merkblatt über die Krankenversicherung".

Studienbeginn an einer baden-württembergischen Hochschule

Wenn Sie Ihr Studium zum Wintersemester 2017/18 an einer baden-württembergischen Hochschule beginnen möchten, müssen Sie grundsätzlich vor der Zulassung an einem Studienorientierungsverfahren teilgenommen haben. Bewerberinnen und Bewerber für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin weisen die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren zum Wintersemester 2017/18 aber erst nach einer Zulassung bei der Immatrikulation gegenüber der jeweiligen Hochschule nach.

Einzelheiten zur Gestaltung der Studienorientierungsverfahren bestimmen die Hochschulen durch Satzung. Zur allgemeinen Information empfehlen wir Ihnen die Internetseite www.studieninfo-bw.de. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Hochschulen.

Dienst verhindert die Einschreibung

Erhalten Sie bei Beginn oder während des Dienstes einen Studienplatz und Sie können diese Zulassung vorerst nicht verwirklichen, haben Sie bei Dienstende Anspruch auf erneute Auswahl.

Dieser Anspruch soll Sie vor einer eventuellen Verschärfung der Auswahlgrenzen schützen und damit verhindern, dass Ihnen aus einer Dienstleistung Nachteile hinsichtlich Ihrer Ausbildungschancen erwachsen. Informationen zum Thema "Dienst" finden hier

Im Fall einer Zulassung für Ihren gewünschten Studiengang ist es nicht nötig, dass Sie der Hochschule oder hochschulstart.de mitteilen, dass Sie den Studienplatz nicht annehmen können.

Haben Sie Ihren Dienst abgeleistet und Sie können das Studium aufnehmen ist eine erneute Bewerbung für den Studiengang nötig.

Ausführliche Informationen zur "bevorzugten Zulassung nach einem Dienst" finden Sie hier